

Bird & Bird

# Netzausbau

Neuralgischer Punkt der Energiewende

*September 2024*



# Inhalt

Wer wir sind	3
Unsere Expertise im Netzausbau	4
Netzausbau & Herausforderungen	7
Wie wir Sie unterstützen	10
Energie Expertise	12
Fallbeispiele	14

# Wer wir sind

*Die Sektorengruppe Energie & Versorgungswirtschaft besteht aus 20 erfahrenen Anwält:innen in Deutschland. Wir verfügen über langjährige Beratungspraxis bei Netzausbau- und Infrastrukturprojekten.*

Während die Nachfrage nach verschiedenen Energieversorgungsleistungen steigt, bewegt sich die Welt in Richtung einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft. Dieser Transformationsprozess wurde in den letzten Jahren von hohen und volatilen Energiepreisen begleitet. Der russische Angriffskrieg führte 2022 zu einer angespannten Versorgungslage mit Erdgas, Unsicherheit auf den Energiemärkten und zu Preissteigerungen, von der sich die Energiemärkte und seine Abnehmer nur langsam erholen.

Unser Team aus erfahrenen Spezialist:innen für Infrastrukturvorhaben ist bestens aufgestellt, Sie bei diesem Prozess zu begleiten. Wir begleiten seit mehreren Jahren Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen umfassend, von der Erstellung der Antragsunterlagen über die Antragseinreichung bis hin zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren sowie der Beratung zum operativen Betrieb der Leitungen. Wir decken mit unserem Beratungsspektrum auch alle Verträge ab, die den Netzausbau an Land und Offshore betreffen.

Der technologiebezogene Schwerpunkt und die themenübergreifenden Kompetenzen und Arbeitsweise machen es uns möglich, Ihnen ein sicheres und leistungsstarkes Gesamtpaket anbieten zu können.

Aufgrund unserer langjährigen Beratungspraxis in diesem Bereich kennen wir nicht nur die rechtlichen Implikationen von Netzausbauvorhaben, sondern wissen auch, welche anderen Faktoren und Konfliktsituationen (wie z.B. mangelnde Akzeptanz) über den Erfolg eines solchen Leitungsbauprojektes entscheiden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Reaktion und Antizipation möglicher Problemstellungen.

Wir befassen uns auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit dem Bau von Höchstspannungsleitungen. So bearbeitet Partner Dr. Matthias Lang im Berliner Kommentar zum Energierecht die für den Leitungsbau relevanten immissionsschutzrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Fragen. Dies betrifft insbesondere das Energieanlagenrecht, einschließlich konventioneller Wärmekraftwerke, Windenergie- und Solaranlagen sowie die Stilllegung von Atomenergieanlagen und den Kohleausstieg.

In weiteren Veröffentlichungen hat er sich zudem mit dem Netzausbau und Umweltschutz im Höchstspannungsnetz und mit weiteren für den Leitungsausbau relevanten Fragen wie z.B. Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Erdverkabelung, Vorgaben der 26. BImSchV, Umweltverträglichkeitsprüfung und Klagebefugnis verschiedener Beteiligter befasst.

Unsere praktische Erfahrung in der gerichtlichen Vertretung in Eil- und Hauptsacheverfahren ermöglicht es uns, die Verfahrensbegleitung vom Rechtsschutzzende her zu denken und so die Wahrscheinlichkeit eines späteren Erfolges in Gerichtsverfahren durch umsichtige Verfahrensgestaltung zu erhöhen.



*Dr. Matthias Lang*

Partner

+4921120056293  
matthias.lang@twobirds.com

# Unsere Expertise im Netzausbau

*Der Netzausbau ist ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Energiewende. Ohne den Ausbau der Netze kann die Verteilung des erneuerbar erzeugten Stroms und Wasserstoffs nicht gelingen. Dies gilt sowohl für die Übertragungs- als auch die Verteilernetze.*

## Strom

Die deutsche Energieversorgung befindet sich nach wie vor in einem grundlegenden Wandel. Die Energiewende nimmt mit den ambitionierten gesetzlich verankerten Ausbauzielen immer noch an Fahrt auf. Dabei hat sich Deutschland zum Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Bis 2030 soll sich der Anteil der Erneuerbaren Energien, ausgehend von 2021, fast verdoppelt haben.

Im Jahr 2023 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei fast 52%. Im Jahr 2030 sollen es mindestens 80% sein. Die ursprünglich weitestgehend durch nukleare und fossile Energiequellen geprägte Energieerzeugung soll dabei in nur wenigen Jahrzehnten gänzlich umgestellt werden. Dazu sind große technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Die ersten Schritte auf diesem Weg zeigen die Umsetzung des Atomausstiegs, die Vorbereitung des (Braun-) Kohleausstiegs und die viel diskutierte Kraftwerksstrategie.

Deutschland spielt eine Vorreiterrolle beim Ausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien in elektrische Netze. Gleichzeitig ist es auch über große Teile hinweg dicht besiedelt.

Daher ist hier das Konfliktpotential zwischen der vom Leitungsausbau betroffenen Bevölkerung, den Kommunen, den Umweltschutzorganisationen und den zum Netzausbau verpflichteten Übertragungsnetzbetreibern besonders hoch.

Infrastrukturprojekte erfahren zudem auch immer mehr Beachtung in der Presse, oftmals bilden sich Bürgerinitiativen, um den Leitungsbau zu verhindern. Ein effizienter und schneller Netzausbau bleibt notwendig. Dabei stellt sich die Herausforderung, eine hohe Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur an den technischen Wandel sicherzustellen.



**Die Unterstützung durch das Team bei der täglichen Arbeit ist sehr vielfältig, zeigt Proaktivität und Bereitschaft bei allen Aufgaben und hilft unseren Teammitgliedern auch bei nicht kernjuristischen Fragestellungen.**

*Legal 500 Deutschland, 2024*

Seit Jahren wachsen die Anforderungen an das Netz jedoch so stark, dass kleinere Ergänzungen nicht mehr ausreichen.

Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen bei den Zielen, die Deutschland sich gesetzt hat:

- vermehrte Einspeisung von fluktuierenden Strommengen aus erneuerbaren Energien
- das Erhalten einer hohen Versorgungssicherheit
- die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts, um Engpässe und die Teilung der bestehenden Gebotszone zu vermeiden.

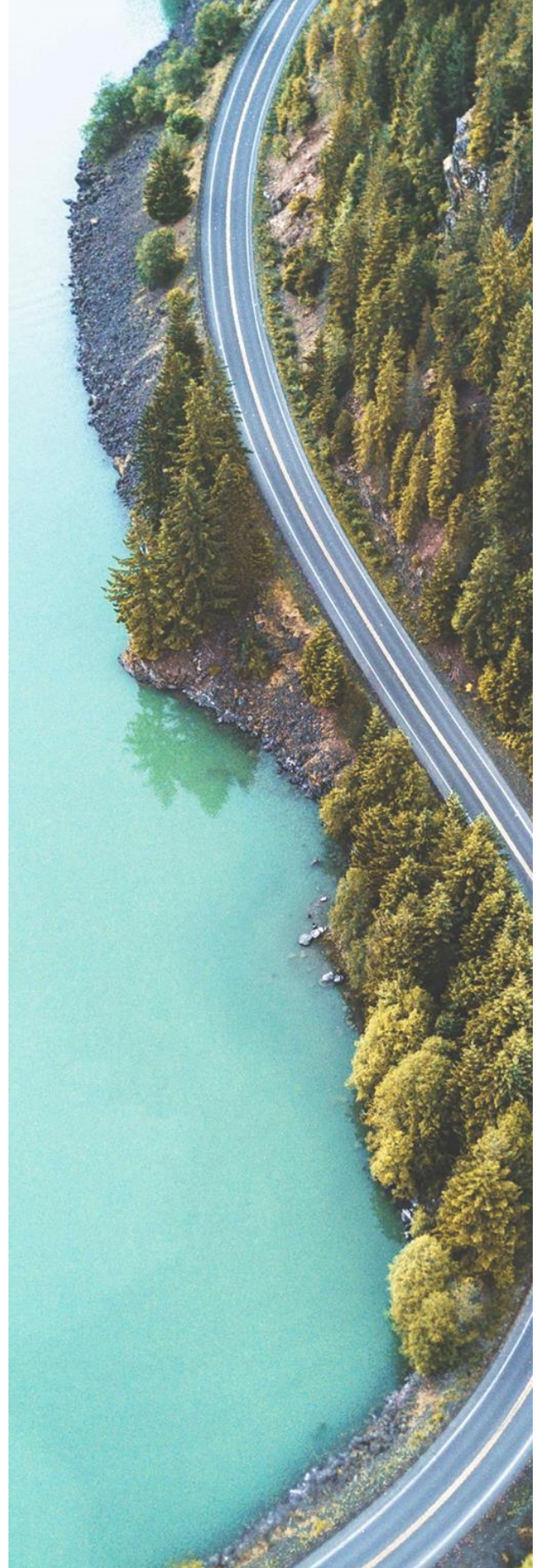
Aufgrund dieses Ausbaubedarfs ist es wichtig, dass dieser zügig, effizient und ohne große Verzögerungen voranschreitet, um die Versorgungssicherheit in Deutschland auf Dauer zu gewährleisten. Auch die Strukturierung des EU-Binnenmarktes und der aktuell einheitlichen Gebotszone für Deutschland stehen in Zusammenhang mit dem Fortschritt des Netzausbaus. Momentan kommt es jedoch regelmäßig zu Verzögerungen.

Nach aktuellem Stand (1. Quartal 2024) befinden sich bislang rund 1.552 km im Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren. Weitere 6.283 km sind im Planfeststellungs- oder Anzeigeverfahren und 2.263 km sind genehmigt oder im Bau. Fertiggestellt sind 2.912 km. Insbesondere für die große Entfernungen überbrückenden Leitungen ist der weitere Erfahrungsgewinn mit Pilotstrecken für Erdkabel von gesteigerter Bedeutung.



**Bird & Bird ist eine Anwaltskanzlei, die sich intensiv in alle Belange einbringt und einen Mehrwert für den täglichen Betrieb des Unternehmens darstellt.**

*Legal 500 EMEA, 2024*





## Wasserstoff

Wasserstoff ist, wenn er klimafreundlich durch Strom aus erneuerbaren Energien produziert wird, ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Aufgrund seiner vielfältigen Einsatzmöglichkeiten kann Wasserstoff sowohl in energieintensiven Wirtschaftsbereichen und im Transportwesen Erdgas, Öl und Kohle ersetzen, aber auch als Zwischenspeicher für elektrische Energie verwendet werden. Besonders in energieintensiven Industrien wie der Stahlproduktion oder der Chemieindustrie aber auch im Luftverkehr soll die Dekarbonisierung mittels Wasserstoffes möglich und beschleunigt werden.

### Ambitionierte Pläne zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft

Die Bundesregierung hat dieses Potenzial erkannt und ambitionierte Ziele für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur formuliert. Im Zentrum steht dabei das Wasserstoff-Kernnetz. Dieses soll bis 2032 fertiggestellt werden und den überregionalen Transport von den Erzeugungszentren und Importpunkten zu den Endverbrauchern ermöglichen. Gespeist werden soll das Wasserstoff-Kernnetz zum einen mit Wasserstoff aus Elektrolyseanlagen und zum anderen mit importiertem Wasserstoff.

Der Bezug aus dem Ausland soll durch die Wasserstoffimportstrategie gefördert werden, die auf Pipeline- sowie Schifffransporte setzt. Ziel ist es, eine stabile, sichere, nachhaltige und diversifizierte Versorgung mit Wasserstoff und Wasserstoffderivaten sicherzustellen. Dies soll unter anderem durch die Etablierung einer zuverlässigen Nachfrage, der Ermöglichung grenzüberschreitender Transporte und der Diversifizierung der Bezugsquellen erreicht werden.

Die Produktion von Wasserstoff soll entsprechend der nationalen Wasserstoffstrategie bis 2030 auf mindestens 10 GW ausgebaut werden. Der Ausbau der Elektrolyseurkapazität wird insbesondere durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren begünstigt. Konkret sind die Genehmigungsverfahren für den Bau von Elektrolyseuren in immissionsschutzrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Hinsicht vereinfacht worden.

# Netzausbau & Herausforderungen

## *Hoher Bedarf*

Mit fortschreitendem Zubau erneuerbarer Energien bleibt der Netzausbau dringend. Verzögerungen sind dabei oftmals auf zeitintensive Genehmigungsverfahren und mangelnde öffentliche Akzeptanz zurückzuführen. Die mediale Bedeutung der Netzausbauprojekte nimmt stetig zu, während gleichzeitig eine Professionalisierung der Kläger stattfindet. Langwierige Klageverfahren sind die Folge.

Der Ausstieg aus der Kernenergie, der geplante Kohleausstieg und die zunehmende Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien haben zudem Auswirkungen auf die Lastflüsse im Stromnetz. Während erneuerbarer Strom zu einem großen Teil im Norden von Deutschland gewonnen wird, ist der Bedarf im Süden des Landes am größten. Fehlende Netzkapazitäten führen dabei zu Engpässen im Transportnetz, was wiederum zur Folge hat, dass immer häufiger Redispatch-Maßnahmen vorgenommen werden müssen. Der in § 13a EnWG inzwischen einheitlich als sog. Redispatch 2.0 geregelte Ausgleichsmechanismus bezweckt die Verhinderung von plötzlichen Stromengpässen und die Erhaltung der Netzstabilität.

Mit der Novelle des § 14a EnWG (Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen) wurde versucht, durch gezieltere Steuerung die Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors voranzutreiben. § 14a EnWG ermöglicht die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen durch den Verteilernetzbetreiber. Ein Anreiz hierfür wird in Gestalt von Netzentgeltreduzierungen (§ 14a Abs. 1 S. 1 EnWG) geschaffen. Im Ergebnis sollen so Stromausfälle und Mangellagen verhindert werden. Die vorläufigen Gesamtkosten für Redispatch Maßnahmen lagen im Jahr 2023 dennoch bei knapp 3,1 Mrd. Euro.

Zuletzt existierten Probleme und ungeklärte Fragen innerhalb der gesamten Prozesskette zur Umsetzung des Redispatch 2.0. So stellten die im Rahmen des neuen Engpassmanagements erforderlichen Datenerhebungen und Meldungen an die Bundesnetzagentur die beteiligten Akteure vor große Herausforderungen.

Zum anderen führt die große Menge der zu erfassenden und auszutauschenden Daten zu Strukturierungsproblemen. Diese müssten einheitlich übermittelt und stetig aktualisiert werden. Im Ergebnis bedeutet der Redispatch zusätzliche Kosten für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere die Nutzung des erzeugten Stroms. Neben Speicherung und Direktverbrauch kann insbesondere der Netzausbau zur Verringerung des Redispatch und der einhergehenden Kosten beitragen.

## *Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus*

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 65% sinken. Hierfür ist der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter von großer Bedeutung. Während ihr Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2010 noch bei 17,1% lag, betrug er im Jahr 2023 fast 52%.

Gleichzeitig wird es in den kommenden Jahren, aufgrund der umfangreichen Elektrifizierung vieler Bereiche, sei es von Industrieprozessen, Mobilitätsanwendungen oder bei der Wärmeerzeugung, zu einem steigenden Strombedarf kommen. Damit Deutschland dieser Entwicklung gerecht wird, ist eine Verbesserung der Leitungskapazität der Stromnetze unumgänglich. Die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die damit einhergehende Reduzierung des Anteils von Stein- und Braunkohlekraftwerken an der Stromerzeugung verstärken diesen Aspekt zusätzlich. Nicht zuletzt hat der rechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine zur Besorgnis über die Energieversorgungssicherheit in Deutschland und Europa geführt und verdeutlichte mehr denn je, wie wichtig eine autarke und stabile Stromversorgung ist. Der deutsche Gesetzgeber möchte den Netzausbau vor allem durch die Verabschiedung und Novellierung verschiedener gesetzlicher Regelungen vorantreiben und war in den vergangenen Jahren an verschiedenen Stellen tätig:

# Rechtliche Rahmenbedingungen - Strom

## Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Seit dem Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetz der Übertragungsnetze (NABEG) gab es zahlreiche Änderungen, die die Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen sollten. Beispielsweise wurde § 5a NABEG eingefügt, welcher in bestimmten Fällen einen Verzicht auf die zeitintensive Bundesfachplanung ermöglicht. Nach der NABEG-Änderung im Dezember 2023 liegen nun die Errichtung und der Betrieb von Stromleitungen - im Sinne des Gesetzes - im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Außerdem soll bis zur Treibhausgasneutralität des Bundesgebietes der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen als vorrangiger Belang in eine durchzuführende Abwägung eingeführt werden (§ 1 Abs. 2 S. 2 NABEG n.F.). Diese beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Änderungen dienen dazu, den bundesweiten Netzausbau zu vereinfachen, wodurch eine Beschleunigung des Ausbaus bewirkt werden soll.

Die konkrete Umsetzung in der Praxis und die spezifische Berücksichtigung durch die Fachplanungs- und Planfeststellungsbehörden bleibt noch abzuwarten.

## Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das EEG enthält einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang für erneuerbare Energien. Dabei sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In § 2 EEG 2023 ist nun gesetzlich festgelegt, dass die Errichtung, der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Die Gesetzesnovelle 2023 verfolgt außerdem konsequent die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und damit auch das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades. Hierfür wurden die Ziele des EEG neu gefasst. So heißt es jetzt in § 1 Abs. 2 EEG 2023, dass zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromversorgung 80% des Bruttostromverbrauchs im Jahr 2030 aus erneuerbaren Energien bestehen soll. Ab 2035 soll die Stromversorgung dann „nahezu treibhausgasneutral“ erfolgen.

## Energiewirtschaftsgesetz

Am 29.12.2023 trat auch eine Novelle des EnWG in Kraft. In erster Linie sollte das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (Rs. C-718/18) umgesetzt und die Rolle der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde gestärkt werden.

Hervorzuheben sind aber im hiesigen Kontext die Novellierungen im Rahmen der §§ 43 ff. EnWG. Diese sollen maßgeblich zu einer Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens beitragen. Beispielsweise wird durch § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG der Umfang der erforderlichen Alternativprüfung bei Bauvorhaben auf den Raum beschränkt, der in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse verläuft. Eine Prüfung von Alternativen, die außerhalb dieses Bereiches verlaufen, ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen (§ 43 Abs. 3 S. 3 EnWG). Mit § 43 Abs. 3a S. 1, 2 EnWG wurde zudem eine gleichlautende Regelung zu § 1 II 1, 2 NABEG geschaffen. Diese gesetzgeberischen Festlegungen sollen eine Abwägung zu Lasten des Netzausbaus verhindern und so auch Verfahrensschritte verkürzen und vereinfachen.

## Auswirkungen

Die neu entwickelten Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Novellierungen beinhalten sowohl ein großes Potenzial, den Netzausbau tatsächlich voranzubringen, als auch eine Vielzahl von Herausforderungen für die einzelnen Akteure am Markt.

Trotz aller Änderungen bleibt die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens auch zukünftig hoch. Offen ist insoweit allerdings der Umgang der Rechtsprechung mit den gewünschten ökonomischeren Verfahrensgestaltungen durch den Gesetzgeber. Zugleich erfährt die rechtliche Begleitung von Leitungsbauvorhaben mit den aktuellen gesetzlichen Änderungen eine zusätzliche organisatorische Dimension und fordert ein nochmals erhöhtes Maß an Kompetenz in den Bereichen Prozessführung und Projektmanagement.



## Rechtsrahmen und Regulierung des Wasserstoff- Kernnetzes

Die rechtliche Grundlage für das Wasserstoff-Kernnetz ist im EnWG geregelt. Gemäß dem in § 28q EnWG vorgesehenen Verfahren haben die Fernleitungsbetreiber der Bundesnetzagentur Ende Juli 2024 ihren Antrag zum Wasserstoff-Kernnetz vorgelegt. Darin ist festgelegt, welche Wasserstoffinfrastrukturprojekte teilnehmen, wann diese jeweils in Betrieb gehen und welche Unternehmen für die Durchführung verantwortlich sind. Der Antrag sieht eine Gesamtleitungslänge von 9.666 km vor, die zu 60 % aus bestehenden umgewidmeten Erdgasleitungen bestehen. Die voraussichtlichen Investitionskosten betragen 19,7 Mrd. Euro. Nach der öffentlichen Konsultation wird der Antrag derzeit durch die Bundesnetzagentur geprüft; eine Entscheidung wird bis Ende September erwartet. Die Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes führt neben dem Start der Realisierung des Kernnetzes dazu, dass die entsprechenden Projekte der Regulierung unterliegen.

In einem zweiten Schritt soll das Wasserstoff-Kernnetz Teil einer integrierten Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff werden. Ein Entwurf eines entsprechenden Szenariorahmens wurde bereits der Bundesnetzagentur vorgelegt.

### Regulierung des Wasserstoff-Kernnetzes

Für Betreiber des Kernnetzes sowie im Rahmen eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist die Regulierung durch die Bundesnetzagentur zwingend. Allgemein steht es nach der Konzeption des Gesetzgebers aber den Betreibern von Wasserstoffnetzen offen, ob sie sich der Regulierung unterwerfen möchten oder ob sie die Wasserstoffnetze weiterhin unreguliert betreiben („Opt-In-Modell“, § 28j EnWG).

Die Vorschriften zur Regulierung von Wasserstoffnetzen (§§ 28j – 28p EnWG) sind inhaltlich in ihren Grundprinzipien dem Rechtsrahmen zum Strom- und Gasnetz nachempfunden. Neben der gesonderten Rechnungslegung für den Netzbetrieb (§ 28k EnWG) sowie dessen Entflechtung (§ 28m EnWG) ist insbesondere der diskriminierungsfreie Anschluss und Zugang Dritter zum Wasserstoffnetz zu angemessenen und transparenten Bedingungen (§ 28n EnWG) geregelt.

### Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes

Der hohe Investitionsbedarf, der durch den Aufbau des Wasserstoffnetzes hervorgerufen wird, soll nach der gesetzgeberischen Konzeption vollständig durch die Privatwirtschaft getragen werden. § 28r EnWG intendiert einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus. Die Finanzierung erfolgt demnach durch ein von der Bundesnetzagentur bestimmtes Netznutzungsentgelt, (sog. Hochlaufentgelt, § 28r Abs. 2 EnWG). Dieses wird gedeckelt und soll durch eine zeitliche Streckung bis 2055 auf ein kostendeckendes Niveau gebracht werden. Die Mindereinnahmen in den ersten Jahren, wenn ein besonders hoher Investitionsbedarf besteht, aber nur weniger Abnehmer angeschlossen sind, wird durch spätere Mehreinnahmen ausgeglichen, wenn mehr Nutzer angeschlossen sind. Auf diese Weise sollen abschreckende Kosten für die frühen Wasserstoffabnehmer verhindert werden.

Für den Fall, dass der Wasserstoffhochlauf scheitert, ist das Konzept zudem subsidiär durch den Staat abgesichert (§ 28r Abs. 7 EnWG).

### Ausblick

Die bisherigen politischen Maßnahmen zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland sind eine wichtige Basis für die weiteren Entwicklungen.

Zukünftig ist eine starke Zunahme bei der Produktion und dem Einsatz von Wasserstoff sowie bei den Investitionen in Entwicklung und Forschung zu erwarten. Allerdings wird zu beobachten sein, inwieweit die ambitionierten Ziele der Bundesregierung innerhalb des angestrebten Zeitplans realisiert werden können. Bereits 2025 sollen erste Kernnetz-Leitungen in Betrieb gehen und bis 2030 soll sich die Elektrolyseleistung verdoppelt haben. Möglicherweise erforderliche Anpassungen des Rechtsrahmens, lange Genehmigungsverfahren, das privatwirtschaftliche Finanzierungsmodell und nicht zuletzt die gesellschaftliche Akzeptanz können Herausforderungen auf dem Weg in die Wasserstoffwirtschaft darstellen.

# Wie wir Sie unterstützen

## *Umfangreiche Erfahrungen mit Netzausbauprojekten*

Netzausbau erfordert umfangreiches „Über-den-Tellerrand-Wissen“. Gerne möchten wir unser Wissen einsetzen, um gemeinsam mit Ihnen kreative Lösungen für die Herausforderungen der Energiewende zu entwickeln.

Unsere Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft entstand anlässlich der veränderten Anforderungen, denen sich dieser Sektor gegenüber sah und weiterhin sieht. Bei vielen Vorhaben werden Projektstrukturen zunehmend komplexer und von neuen Technologien beeinflusst. Aufgrund unserer langjährigen Beratungspraxis zu Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen sowie zu sonstigen Netzausbau- und Infrastrukturprojekten kennen wir die Probleme und Konfliktsituationen solcher Projekte.

Bevor ein Projekt realisiert werden kann, müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Fehlende Akzeptanz und strategische Fehler können zu zeitlichen Verzögerungen führen, die das Projekt beeinträchtigen oder gar vollständig gefährden können. Entscheidungserhebliche Belange und potenzielle Betroffenheiten müssen rechtzeitig identifiziert werden, um möglichen Umplanungsbedarf mit allen Konsequenzen zu erfassen: Planänderung, erneute Offenlage, gegebenenfalls erneuter Erörterungstermin, etc. Von besonderer Bedeutung sind ferner die saubere Analyse und die Sicherstellung von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verfahrensbetroffenen.

In Planfeststellungsverfahren müssen alle relevanten Punkte in die Abwägung eingestellt werden. Die Ermittlung der maßgeblichen Punkte betrifft eine Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Technische und umweltfachliche Themen bedingen sich vielfach gegenseitig. Landschafts- und Artenschutz erfordern gründliche Aufarbeitung. Lärm, elektromagnetische Felder und konfligierende Nutzungsinteressen führen oft zu Widerstand.

Auch ein vollständig rechtmäßiges Planfeststellungsverfahren mit einem ebenso rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung (oder andere große Infrastrukturprojekte) werden häufig rechtlich, politisch und medial angegriffen. Europarechtliche Vorgaben begrenzen den Handlungsspielraum in den Mitgliedsstaaten. Wir haben langjährige Erfahrung, die relevanten Schnittstellen zu identifizieren und zusammen mit den Fachleuten und Betroffenen dafür zu sorgen, dass die jeweils erforderlichen Informationen an den Schnittstellen bereitstehen.

Zu unserem Beratungsumfang gehört nicht nur die Unterstützung bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und Einholung sonstiger Genehmigungen, sondern wir beraten bereits im Vorfeld eines Planfeststellungsantrages, unterstützen bei Gesprächen mit Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Privaten. Unser Team berät Unternehmen und Finanzinvestoren, aber auch die öffentliche Hand sowie deren (teil-)privatisierten Einheiten und Betriebe (Stadtwerke).

## *Politiknahe, legislatorische und regulatorische Beratung*

Der gesetzliche und regulatorische Rahmen von Energieprojekten unterliegt einem ständigen, beschleunigten Wandel. Häufig stehen Leitungs- und andere Energieprojekte unter besonderer politischer Beobachtung. Starke Interessengruppen versuchen vielfach, auf unterschiedlichen Kanälen Einfluss auf die Projekte zu gewinnen und ihre Sicht der Dinge einzubringen.

## Öffentlichkeit und Medien

Energieprojekte stehen häufig sehr im Fokus der Öffentlichkeit und der Medien. Für erfolgreiche Projekte ist daher auch der Umgang mit der Presse und anderen Medien von besonderer Bedeutung. Auch hier verfügen wir über umfassende Erfahrungen und gute Kontakte. Unsere Anwält:innen werden häufig zu Energiefragen in der Presse zitiert. Für den Fall, dass es zum Streit mit den Medien kommt, verfügt unsere Kanzlei zudem über ein erfahrenes Medienrechtsteam.

## Simulationstrainings

Erfolgreiche Erörterungstermine sind entscheidend für ein effektives und verzögerungsarmes Planfeststellungsverfahren.

Wir trainieren daher Mandant:innen im Umgang mit der Öffentlichkeit, sei es mit Medienvertretern oder Einwendern im Rahmen von Erörterungsterminen. Hier führen wir Simulationstermine durch, um die Vorhabensträger bestmöglich auf Fragen vorzubereiten. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auf Einwendungen in Terminen einheitlich geantwortet wird:

- Vorbereitung potenzieller Lösungsansätze für vorhersehbare Einwendungen
- Probetraining/Simulation von Erörterungsterminen
- Vorab Klärung, wer alles zum Erörterungstermin zugelassen wird/zugelassen werden muss
- Sicherstellung einer funktionierenden Einlasskontrolle

## IT-Unterstützung

In unserer Beratungstätigkeit können wir auf modernste IT-Infrastruktur zurückgreifen. Gerade in komplexen Projekten profitieren wir von den Erfahrungen einer auf Technologiethemata fokussierten internationalen Großkanzlei. Bei Bedarf können wir daher auf geschützte Speichersysteme zurückgreifen, in denen wir projektbezogen virtuelle Arbeitsumgebungen schaffen, auf die Zugriffsberechtigte extern von unterschiedlichen Standorten über das Internet abgesichert zugreifen können (u.a. Online Client Service). Die Zugriffsrechte können dabei unterschiedlich ausgestaltet werden.

Außerdem beraten und unterstützen wir Sie gerne bei der Durchführung von Online-Konsultationen nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

## Strukturierung der Planfeststellungsverfahren

Wir begleiten unsere Mandant:innen zu allen Phasen eines Leitungsbauprojekts. Wir kennen die Faktoren, die zum Gelingen eines solchen Projektes beitragen.

Die Ermittlung der maßgeblichen Punkte betrifft eine Vielzahl von tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Planfeststellungsverfahren können wir die Verfahren praxisnah, zeit- und kosteneffizient beraten und die Verfahren strukturiert begleiten.



# Energie Expertise

*Die folgenden Punkte sind bei vielen Planfeststellungsverfahren im Energieleitungsbau zu berücksichtigen. Wir kennen diese Themen und können hierzu schnell, rechtssicher und effizient beraten, damit das Projekt erfolgreich gesteuert und möglichst schnell zum Abschluss gebracht werden kann.*

Schwerpunkte	
Bedarf für Leitungsbauprojekt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bedarf für die zu bauende Leitung wird in Frage gestellt</li></ul>
Trassenführung/Varianten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Übereinstimmung der vorgegebenen Trassenkorridore mit anderweitigen Vorgaben (z.B. NABEG), mit Zielen der Raumordnung und konkreter Trassenführung im Planfeststellungsverfahren</li><li>• Begriff der Trasse: Unterschiedliche Verwendung in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, Folgen für den Leitungsbau</li><li>• Überlagernde Planungen und unterschiedliche Planungsstände unterschiedlicher Leitungen</li><li>• Wichtigkeit des Planungsgrundsatzes der Trassenbündelung</li><li>• Anforderung an Variantenprüfung, Prüfungstiefe und Umfang Untersuchungsraum, besonders im Hinblick auf § 43 Abs. 3 EnWG</li></ul>
Trassenausführung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeit der Erdverkabelung statt Freileitung in sensiblen Bereichen, z.B. reinen Wohngebieten</li><li>• Verbot der Vorratsplanung HGÜ</li></ul>
Abschnittsbildung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zulässigkeit der Abschnittsbildung und Folgen für Erforderlichkeit einer UVP</li></ul>
Abstand der Trasse	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zu Wohngebieten: Welcher Mindestabstand zu anderen Nutzungen muss oder soll eingehalten werden, z.B. wegen Immissionen, Gefahren durch Terrorismus, Schneelast, Windlast</li><li>• Länderspezifische Vorschriften</li><li>• Umgang mit den in § 2 Abs. 2 EnLAG festgesetzten Mindestabständen für Pilotstrecken</li><li>• Zu Windvorranggebieten (Welche Abstände gelten hier konkret, Ausführungen im Windenergieerlass) und Windenergieanlagen</li></ul>
Ausgleichszahlungen an Kommunen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgleichszahlungen an Kommunen nach § 5 Abs. 4 StromNEV</li></ul>

Schwerpunkte	
Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfang und Gestaltung der Maßnahmen</li> <li>• Rahmenbedingungen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>
Landschaftsbildbewertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welches Bewertungsverfahren kommt zur Anwendung? Berechnungsmethoden für Ersatzgeldzahlungen. Sind Eingriffe ins Landschaftsbild überhaupt kompensationsfähig?</li> </ul>
Geräuschemissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung der TA-Lärm und AVV Baulärm</li> <li>• Schutzmaßstab für Wohngebäude in Randlagen oder Gemengelagen</li> </ul>
Elektromagnetische Felder/Gesundheitsvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedenken gegen elektromagnetische Felder</li> <li>• Umgang mit Minimierungsgebot in § 4 Abs. 2 26. BImSchV und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift</li> <li>• Umgang mit Berücksichtigung anderer Niederfrequenzanlagen nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV</li> </ul>
Wasserrechtliche Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung wasserrechtlicher Prüfung in Planfeststellungsverfahren</li> </ul>
Vorarbeiten nach § 44 EnWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Duldungspflichten der Anwohner, Klagemöglichkeiten</li> </ul>
Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen von Änderungen im Denkmalschutzrecht</li> </ul>
UVP	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen an Untersuchungstiefe</li> </ul>



Das sehr erfahrene Team ist in der Lage, Veränderungen in wichtigen Segmenten dieser schnelllebigen Branche zu antizipieren (erneuerbare Energien, Energiemanagement, Netze, Digitalisierung, Speicherung, Kernenergie, Öl und Gas, Bergbau und Mineralien).

*Legal 500 EMEA, 2022*

# Fallbeispiele

*Unsere Expert:innen haben in den letzten Jahren viele unterschiedliche Projekte betreut. Wir verfügen daher über eine weitreichende Branchen- und Sachkenntnis.*

## *Planfeststellungsverfahren, Höchstspannung*

- **ÜNB:** Beratung und Begleitung zu mehreren EnLAG 380 kV-Planfeststellungsverfahren, einschließlich Vertretung im Eilrechtsschutz- und Klageverfahren vor dem BVerwG.
- **ÜNB:** Beratung zu zahlreichen Planfeststellungsverfahren für mehrere Höchstspannungsleitungen (Freileitung und Erdkabel). Vertretung in Klage- und Eilrechtsschutzverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- **Internationaler Datacenterbetreiber:** Beratung zu Bau und Betrieb eines Höchstspannungserdkabels.

## *Planfeststellungsverfahren, Wasserrecht*

- **Industrieunternehmen:** Beratung und Begleitung bei wasserrechtlichem Planfeststellungsverfahren.
- **Industrieunternehmen:** Vertretung in wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren, einschließlich Klageverfahren.

## *Wasserstoff*

- **Landesregierung:** Beratung zu Möglichkeiten der Beteiligung und Unterstützung des Auf- und Ausbaus eines Wasserstoffnetzes.

## *Netzanschluss*

- **Betreiber von Datacentern:** Beratung zu regulatorischen Fragen bei Betrieb und Errichtung, sowie Netzanschluss eines Datacenters, inkl. Nutzung und Verkauf der Abwärme.
- **Energieunternehmen:** Beratung in Bezug auf die Belieferung von Nahwärme in zahlreichen Versorgungsgebieten, zur Vertragsgestaltung von Anschluss- und Lieferverträgen und Streitigkeiten mit Wärmekunden.

## *Bergrecht*

- **Private-Equity-Unternehmen:** Beratung beim Erwerb von Geothermieprojekten, einschließlich dem Markteintritt in Deutschland, sowie umfassende Beratung zum bergrechtlichen Genehmigungsregime (Rahmenbetriebsplan, etc.).

## *Smart Grids*

- **Funknetzbetreiber:** Beratung bei einem umfassenden Vertragsgestaltungsprojekt für eine Funknetzplattform zur Nutzung durch Energieversorgungsunternehmen für Smart Grid und Smart Metering, einschließlich Verhandlungen mit zahlreichen regionalen Energieversorgungsunternehmen. Das Projekt beinhaltet strategische regulierungsrechtliche Beratung sowohl im Telekommunikationsrecht als auch Energiewirtschaftsrecht sowie Beratung bei Standortmietverträgen und energierechtliche Kostenallokation.

## Offshore-Netzanbindung

- **ÜNB:** Vertretung und Beratung im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahren wegen verspäteter Netzanbindung vor der BNetzA.
- **ÜNB:** Langjährige Beratung und Vertretung des Netzbetreibers bei der Vorbereitung und Verhandlung von Netzanschlussverträgen für den Anschluss von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee an das Stromnetz (u.a. DolWin6, DolWin5, BorWin 6, BorWin5); Beratung und Vertretung bei der Verhandlung des sogenannten 2GW-Projekts. Hierbei handelt es sich um die Verhandlung von Projektverträgen für den Bau von insgesamt 15-20 Netzanbindungssystemen in der deutschen und niederländischen Nordsee mit einer Investitionssumme von 30 Mrd. EUR.
- **ÜNB:** Beratung bei der Auftragsvergabe für ein Konvertersystem für die Windstrom-Leitung SuedLink. Die Beratung des Projekts umfasste den Entwurf als auch die Verhandlung der Turnkey EPC Verträge (Planung, Beschaffung und Bau), sowie die Beratung des mehrmonatigen EU-weiten Vergabeverfahrens einschließlich mehrerer Verhandlungsrunden zu den Projekt- und Instandhaltungsverträgen der Konverter-Stationen.
- **ÜNB:** Beratung zu Portfolio mehrerer Onshore und Offshore Projekten bezüglich HVDC (Gleichstrom) Kabeln (Anschluss von Offshore Windparks und Stromautobahnen), Entwurf mehrerer Verträge diesbezüglich.
- **Kabellieferant:** Beratung zu EPC-Projektverträge zur Innerparkverkabelung für verschiedene Offshore-Windparks.
- **ÜNB:** Entwurf und Verhandlung eines Vertrages zur Anbindung eines Offshore-Windparks in der Ostsee an das Festland.



Bird & Bird konzentriert sich auf erneuerbare Energien und ist versiert in der Begleitung von nationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen sowie der Auflegung von Fonds.

*Legal 500 EMEA, 2023*



*Dr. Matthias Lang*

Partner

+4921120056293  
matthias.lang@twobirds.com



*Dr. Hermann Rothfuchs*

Partner

+498935816000  
hermann.rothfuchs@twobirds.com



*Lars Kyrberg*

Partner

+4940460636000  
lars.kyrberg@twobirds.com



*Stefanie Kremer*

Associate

+4921120056293  
stefanie.kremer@twobirds.com



*Dr. Tobias Büscher*

Associate

+4921120056293  
tobias.buescher@twobirds.com



*Anja Holtermann, LL.M.*

Associate

+4921120056293  
anja.holtermann@twobirds.com

**twobirds.com**

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai  
• Dublin • Dusseldorf • Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London • Lyon  
• Madrid • Milan • Munich • Paris • Prague • Rome • San Francisco • Shanghai • Shenzhen • Singapore  
• Stockholm • Sydney • Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Bird & Bird LLP ist in Deutschland nach §§ 207a, 59f BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen, Register-Nr. 63275. Bird & Bird LLP haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, finden Sie auf unserer Homepage.